

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 14. Dezember 2006

Aufgrund

- des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG),
- der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- der §§ 2, 8, 13 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),
- des § 36 der Abwassersatzung der Gemeinde Möglingen (AbwS)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen in der Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Möglingen erhebt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung der zentralen Abwasserbeseitigung im Sinne von § 1 Abs 1 AbwS in der jeweils geltenden Fassung Abwassergebühren. Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallenden Schmutzwassermengen [Schmutzwassergebühr, § 7 Abs. 1] und für die zur Ableitung kommenden Niederschlagswassermengen [Niederschlagswassergebühr, § 7 Abs. 2] erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigte sind anstelle der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 3 Abs. 2 c) ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Bei verspäteter Anzeige nach § 13 Abs. 1 Satz 3 können die bisherigen Grundstückseigentümer als Haftungsschuldner für den Zeitraum in Anspruch genommen werden, für den die neuen Eigentümer nicht in die Gebührenschuld eintreten. Satz 1 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) sind die nach § 4 bebauten und befestigten [versiegelten] Teilflächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstückes von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

- (2)
- a) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) ist die nach § 5 ermittelte Abwassermenge, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt.
 - b) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 AbwS) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
 - c) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
 - d) Bei Anfall von stark verschmutztem Abwasser werden Starkverschmutzerzuschläge (§ 8) erhoben.

§ 4

Bemessungsgrundlage Niederschlagswassergebühr

- (1) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 Abs. 1 gelten die bebauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Oberflächenwasser
- entweder über eine direkte Leitung (z. B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten)
 - oder indirekt über andere Flächen (z. B. über den Gehweg und den Straßensenkkasten)
- in die Abwasser-Sammelleitung gelangt. Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche gelten auch die künstlich befestigten Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerungsanteil).
- (2) Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Abflusswirksamkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgelegt wird:

Versiegelungswert:	Faktor
---------------------------	---------------

a) Dächer

- Standarddach (Dachneigung über [16 °])	0,9
- Schrägdach (Dachneigung bis [16 °])	0,8
- Flachdach [Kies]	0,5
- Gründach (extensiv – 6 – 30 cm Schichtstärke)	0,3
- Gründach (intensiv – ab 30 cm Schichtstärke)	0,0

b) befestigte Flächen

- Asphalt, Beton, fugenlose Plattenbeläge	0,8
- Großsteinpflaster, Plattenbeläge	0,7
- Mittelsteinpflaster, Kies-/Splittdecke	0,5
- Schotterrasten, Beton-, Klinker-, Holzpflaster	0,4
- Rastengittersteine, Rasenfugenpflaster, Rasenlochklinker	0,3
- Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Rindenschrot	0,2

c) andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der in Buchstabe a) und b) genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

d) Flächenermäßigung bei Zisternen mit Kanalanschluss

Beim Betrieb von Zisternen mit Kanalanschluss ermäßigt sich die Veranlagungsfläche bei

1. Zisternen ohne Regenwassernutzung [mit intensiver gärtnerische Nutzung] um 8 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 40 m².
2. Zisternen mit Regenwassernutzung [WC-Spülung und/oder Wäschewaschen] um 15 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 75 m². Bei einem Zisternenvolumen größer 5 m³ werden auf Antrag bei einem Haushalt über 4 Personen pro weiterer Person zusätzlich 15 m² Flächenermäßigung gewährt.

e) Flächenermäßigung bei Anlagen mit Überlauf

Beim Betrieb der nachfolgenden Anlagen reduziert sich die Veranlagungsfläche jeweils um:

Retentionszisterne:	Speichervolumen 20 l/m ² Dachfläche Drosselabfluss 0,002 l/m ² ·s	50 %
Muldenversickerung:	Stauvolumen 15 l/m ² Dach- bzw. Hofflächen	70 %
Teichanlage:	Stauvolumen 10 l/m ² Dachfläche	70 %

Da bei diesen Anlagen ein Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich bestehen bleibt, kann auch bei einer Kombination für die gleiche Dachfläche nur einmal eine Ermäßigung beantragt werden. In diesen Fällen wird die Variante mit dem höchsten Ermäßigungssatz zugrunde gelegt.

Bei Retentionszisternen ist eine ergänzende Flächenermäßigung nach Buchstabe d) möglich.

- (3) Grundlagen für die Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen sind die Luftbilddauswertungen für die Gemeinde Möglingen.

Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach, ist die Gemeinde berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.

- (4) Die nach dem Absatz 2 zu ermittelnde gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² abgerundet.
- (5) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist der Zustand zum Ende des Veranlagungszeitraumes.

§ 5

Ermittlung der gebührenpflichtigen Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 1) gilt i. S. v. § 3 Abs. 2 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. a) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern sowie
 - b) aus Regenwasserspeichieranlagen (insbesondere bei Zisternen aus Beton, erdverlegte Kunststoffanks, Kunststoffanks im Keller, stillgelegte Heizöltanks, stillgelegte Abwassergruben, Speicher in örtlich hergestellter Betonbauweise) zur Betriebswassernutzung

die diesen entnommenen Wassermengen.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde haben die Gebührenschildner zur Ermittlung der in Abs. 1 Ziffer 2 a) und 2 b) genannten Wassermengen und bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 AbwS) geeignete Messeinrichtungen auf ihre Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Wenn die Kosten für eine Messung der in Abs. 1 Ziffer 2 b) genannten Wassermengen für Betriebswassernutzung (WC-Spülung, Wäschewaschen im Privatbereich) nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen, kann auf Antrag eine pauschalierte Verrechnung in Abhängigkeit der Art der Betriebswassernutzung und Haushaltsgröße, wie nachstehend aufgestellt, erfolgen:

- WC-Spülung: 7 m³ pro Jahr und (zum 30.06.) polizeilich gemeldeter Person
- Wäschewaschen: 5 m³ pro Jahr und (zum 30.06.) polizeilich gemeldeter Person

Sind für ein Objekt keine Personen polizeilich gemeldet, werden pauschal 7 m³ pro Jahr für WC-Spülung und 5 m³ pro Jahr für Wäschewaschen abgerechnet.

Regenwassermengen für Gartenbewässerung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt und sind in den Pauschalwerten auch nicht enthalten.

Veränderungen im Verbrauchsverhalten bezüglich Art und Umfang der Betriebswassernutzung sind der Gemeinde mitzuteilen.

§ 6

Absetzungen, Abwasserzähler

- (1) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt, wenn und soweit sie jährlich pro Grundstück 20 m³ übersteigen. Nicht eingeleitete Wassermengen von weniger als 20 m³ pro Jahr werden nicht berücksichtigt.

Zu den nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen zählt insbesondere:

1. Wasser, das mit wasserrechtlicher Erlaubnis in genehmigte Versickerungsanlagen oder in oberirdische Gewässer, die keine öffentlichen Abwasseranlagen sind, eingeleitet wird,
2. Wasser, das von gewerblichen Betrieben bezogen wird und in ihre Erzeugnisse eingeht,
3. Wasser, das für gärtnerische, land- und forstwirtschaftliche Nutzung verbraucht wird.

Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen

- a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst.
- b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch den Nachweis von Produktionszahlen oder durch Gutachten, die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

Bestehen Zweifel über die absetzbaren Wassermengen, so werden sie von der Gemeinde nach Anhörung des Antragstellers geschätzt.

- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe muss ab 01.01.2008 der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 AbwS, ausgeschlossen ist.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, solange kein Nachweis geführt wird, als nicht eingeleitete Wassermenge i. S. v. Abs. 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern,
Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr

2. je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 entfällt die Absetzung der in Abs. 1 festgesetzten Mindestmenge.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (6) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs können die Gebührenpflichtigen die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (7) Um eine einwandfreie Erfassung der maßgebenden Wasser- bzw. Abwassermengen zu gewährleisten, müssen die privaten Wasser- und Abwasserzähler gültig geeicht oder beglaubigt sein. Von der Gemeinde werden die Einbaustellen festgelegt und die Zähler verplombt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau, Unterhaltung oder Austausch haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (8) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge. Die Anzeigen der Zähler gelten als richtig, wenn der Unterschied zwischen ihren Anzeigen und dem Durchfluss nicht mehr als +/- 5 % beträgt.

- (9) Kommen die Gebührenschuldner ihren nach Abs. 7 bestehenden Pflichten nicht nach, kann die Gemeinde einen Dritten beauftragen, auf Kosten der Gebührenschuldner die Maßnahmen vorzunehmen, die zur Feststellung der maßgebenden Wassermengen erforderlich sind.
- (10) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

§ 7

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 3 Abs. 2) beträgt je m³ Abwasser **1,76 €**. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
- Kanalgebühr **0,71 €/m³**,
 - Klärggebühr **1,05 €/m³**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 3 Abs. 1) beträgt je m² versiegelte Fläche pro Jahr **0,96 €**. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
- Kanalgebühr **0,52 €/m² pro Jahr**,
 - Klärggebühr **0,44 €/m² pro Jahr**.
- (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird die Kanalgebühr erhoben. Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird, wird die Klärggebühr erhoben.
- (4) Sofern durch die modifizierte Erschließung von Neubaugebieten Niederschlagswasser getrennt abgeleitet und beseitigt wird, ermäßigt sich in den Fällen des § 3 Abs.1 AbwS, in denen eine ausdrückliche Anschluss- und Benutzungspflicht besteht, die Niederschlagswassergebühr um den Anteil, der auf die Niederschlagswasserreinigung entfällt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Entsiegelung und Betriebswassernutzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Starkverschmutzung, Einleiterverträge

- (1) Mit Einleitern, die über das normale Maß verschmutzte Abwässer (300 mg BSB₅, 600 mg CSB, 60 mg N_{ges}, 12 mg P_{ges}) einleiten, sind gesonderte Verträge abzuschließen (Einleiterverträge).
- (2) In den Einleiterverträgen sind insbesondere Regelungen über
- Verschmutzungswerte und Messungen
 - Starkverschmutzerzuschläge
 - Abrechnungsmethoden
- festzuschreiben.
- (3) Das Gebührenaufkommen aus der Starkverschmutzung ist bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühr (§ 7 Abs. 1) als Einnahme entsprechend zu berücksichtigen.

§ 9**Entstehung der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum**

- (1) In den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 a) sowie § 3 Abs. 2 a) in Verbindung mit Abs. 2 d) entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 b) sowie § 3 Abs. 2 b) in Verbindung mit Abs. 2 d) entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 c) sowie § 3 Abs. 2 c) in Verbindung mit Abs. 2 d) entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.
- (4) In den Fällen des § 2 Abs.1 Satz 3 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 10**Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zulegen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch sowie die versiegelte Grundstücksfläche geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 3 Abs. 2 b) und c) entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 11**Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 10) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 10 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 12 Beauftragung Dritter

Die Gemeinde Möglingen kann Dritte beauftragen, die Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Nachweise für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. Gebührenberechtigter ist die Gemeinde Möglingen.

§ 13 Anzeige- und Auskunftspflichten; Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, nicht erfasste oder nicht veranlagte Abwassermengen spätestens innerhalb eines Monats nach Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch für sonstige Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, insbesondere für eine Veränderung der versiegelten Flächen. Die bisherigen Grundstückseigentümer haben der Gemeinde einen Eigentumswechsel innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich unter Nachweis der Rechtsänderung mitzuteilen. Satz 3 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte.
- (2) Die Gebührenschuldner haben innerhalb eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach § 8 einen Starkverschmutzerzuschlag auslösen kann, diese Änderung anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner haben den Beauftragten der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.
- (4) Sofern Auskünfte nicht oder unvollständig erteilt werden, finden die Regelungen über die Schätzung der Abgabegrundlagen nach der Abgabeordnung entsprechend Anwendung.
- (5) Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Gemeinde oder unmittelbar den von der Gemeinde nach § 12 beauftragten Dritten mitzuteilen. Über diese Datenerhebung bei Dritten werden die Gebührenpflichtigen spätestens im Gebührenbescheid unterrichtet.
- (6) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 13 Abs. 1 – 5 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**§ 14
Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt !
Möglingen, den 15.12.2006

Weigele
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 21.12.2006 in den „Möglinger Nachrichten“ Nr. 51/2006 öffentlich bekannt gemacht.